



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

ZI.353.110/37-III/4/82

12. Mai 1982

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1781/AB
1982-05-13
zu 1774/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FRISCHENSCHLAGER, Dkfm. BAUER haben am 15. März 1982 unter der Nr. 1774/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anspruch auf Abfertigung für Adoptivmütter gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie nehmen Sie - unter Berücksichtigung der von der Volksanwaltschaft geltend gemachten Argumente - zu der gegenständlichen Problematik Stellung?
2. Besteht nunmehr die Bereitschaft, zur Beseitigung der derzeit in bezug auf den Abfertigungsanspruch bestehenden Benachteiligung der Adoptivmütter entsprechende legislative Maßnahmen vorzubereiten?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Bereits mehrmals, so auch aus Anlaß der Anfrage 2358/J vom 16. Februar 1979 der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt und Genossen, habe ich die Möglichkeit einer dem Adoptionsfall Rechnung tragende Änderung des § 26 Abs.3 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 prüfen lassen. Bei dieser Überprüfung wurde der auch der damaligen Anfrage innewohnende Gedanke, daß eine Adoptivmutter durch die Adoption eines Kleinkindes in alle wesentlichen Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Verhältnis Mutter-Kind ergeben, in Betracht gezogen. Auch die

./.

Tatsache, daß eine Adoption grundsätzlich gesellschaftspolitisch positiv zu bewerten ist, weil dadurch nicht nur dem Kind, sondern auch der Allgemeinheit ein Dienst erwiesen wird, wurde und wird von mir nicht verkannt.

Dennoch sehe ich keine Möglichkeit einer auch dem Adoptionsfall Rechnung tragenden Änderung des § 26 Abs. 3 Z.2 des Gehaltsgesetzes 1956, da mit einer solchen Regelung die vergleichbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften präjudiziert würden. Wie ich bereits anlässlich der Beantwortung der erwähnten Anfrage Nr.2358/J ausgeführt habe, würde dies umsomehr eintreten, als aus Gleichbehandlungsgründen der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert werden müßte, weil Kinder nicht nur von weiblichen, sondern auch von männlichen Bediensteten adoptiert werden können.

Der Hinweis der Volksanwaltschaft, daß die Problematik im Zusammenhang mit der von der Geburt abhängigen Frist der Kündigungserklärung analog zum Mutterschutzgesetz (Tag der Annahme an Kindesstatt) lösbar wäre, brächte keine Lösung der von mir aufgezeigten Problemstellung, sondern könnte in Extremfällen zu einem Ergebnis führen, das sich vom Sinn der bestehenden Rechtslage völlig entfernt. So könnte etwa eine 40-jährige Bedienstete einen 18-jährigen nur zum Zwecke der Erlangung der Abfertigung (deren Beträge bei langer Dienstzeit sehr beachtlich sein können) adoptieren.

Zu Frage 2 :

Wie aus der Beantwortung zu Frage 1 hervorgeht, sehe ich derzeit keine Möglichkeit, eine auch dem Adoptionsfall Rechnung tragende Änderung des § 26 Abs.3 Z.2 des Gehaltsgesetzes 1956 vorzubereiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Reich', written in a cursive style.